

I. Nachtrag vom 23.11.2016 zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide vom 25.11.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Gemeinde Marienheide vom 10.11.2003 hat der Rat der Gemeinde Marienheide in seiner Sitzung am 22.11.2016 folgenden I. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide beschlossen:

§ 1

1. § 3 erhält folgende Neufassung:

1. Erwerb des Nutzungsrechts an Grabstätten

a) Reihengräber

für Verstorbene über 5 Jahre auf die Dauer von 30 Jahren	1.099 €
für Verstorbene bis zu 5 Jahren auf die Dauer von 25 Jahren	674 €
für Urnen auf die Dauer von 30 Jahren	760 €
Pflegefreie Rasengräber für die Dauer von 30 Jahren	1.826 €

b) Wahlgräber als Einzel- oder Familiengrab

auf die Dauer von 30 Jahren je Grabstätte	1.341 €
---	---------

c) Urnenwahlgrab (zwei Grabstellen)

auf die Dauer von 30 Jahren	1.002 €
-----------------------------	---------

d) Urnennische in der Urnenwand bis 4 Urnen

1.487 €

e) Verlängerung des Nutzungsrechtes

an einem Wahlgrab	44 €
an einem Urnenwahlgrab	33 €
an einer Urnennische	49 €

f) anonyme Urnengräber in Gemeinschaftsfeld auf die Dauer von 30 Jahren	954 €
--	-------

2. Grabherstellung

a) Herstellung eines Erdgrabes für Personen über 5 Jahre	545 €
b) Herstellung eines Erdgrabes für Personen bis zu 5 Jahren und Totgeburten	444 €
c) Herstellung eines Urnengrabes	239 €
d) Zuschlag für Bestattungen außerhalb der Dienstzeiten	30 %

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.

3. Benutzung der Friedhofshalle

a) Nutzung der Sargkammer	508 €
b) Nutzung der Friedhofshalle pro Tag	37 €

4. Sonstige Leistungen

a) für die Umbettung	22 €
b) für die Aufstellung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen	45 €
c) für das Ausstellen einer Urkunde zum Erwerb oder Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte	22 €
d) für die Ausstellung einer Erlaubniskarte für Steinmetze	22 €

5. Gärtnerische Pflege von Gräbern

a) Wird das Nutzungsrecht an einer Wahl- oder Reihengrabstätte vor Ablauf der Nutzungszeit abgetreten oder läuft das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ab und wird nicht wiedererworben, so ist die Grabstätte vom Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten abzuräumen. Wird diese Leistung durch die Gemeinde erbracht, wird für das Abräumen und Einebnen des Grabes eine Gebühr nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

- | | |
|---|------|
| b) für die gärtnerische Pflege pro Jahr für ein Erdwahlgrab | 41 € |
| c) für die gärtnerische Pflege für ein Urnenwahlgrab | 41 € |

Nicht aufgeführte Sonderleistungen (z.B. Ausgrabungen und Umbettungen) werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende I. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Marienheide wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Marienheide vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister bestätigt hiermit, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht.

Marienheide, den 23.11.2016

In Vertretung

gez.

Woywod